

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 21.11.2006 (GV.NRW.2006 S.516), wird von der Stadt Schwelm als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 14.03.2013 für das gesamte Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 14.03.2013

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs 1 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a) am 05.05.2013 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- b) am 13.10.2013 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- c) am 15.12.2013 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt zu § 1a) am 05.05.2013 in Kraft und am 06.05.2013 außer Kraft;
zu § 1b) am 13.10.2013 in Kraft und am 14.10.2013 außer Kraft;
zu § 1c) am 15.12.2013 in Kraft und am 16.12.2013 außer Kraft.

Schwelm, den 14.03.2013

Stadt Schwelm als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Jochen Stobbe